

Reglement zur Übernahme der Debitorenverluste

Debitorenverluste = der vom Schuldner (Eltern) unbezahlte Rechnungsbetrag

= Gesamtbetrag der Zahnarzthonorare minus der Subventionsbeitrag durch die Wohnortgemeinde des Kindes des Schuldners. *Weitere Erklärungen unter Punkt 1*

SDJ übernimmt die gesamten Debitorenverluste, unter der Voraussetzung, dass:

- **Der Leistungserbringer SDJ die rechtlichen Mittel zum Inkasso zur Verfügung gestellt hat** *Weitere Erklärungen unter Punkt 2*
- **Der Schuldner erhebt nicht Einspruch und das Inkasso endet mit einem Verlustschein** *Weitere Erklärungen unter Punkt 3*
- **Der Schuldner die Schweiz verlassen hat oder unauffindbar ist und dies ab dem 91. Tag nach der Ausstellung der Rechnung durch SDJ**

Weitere Erklärungen unter Punkt 4

Der Leistungserbringer ist auf dem Laufenden über die Nicht-Bezahlung und wird benachrichtigt, wenn SDJ einen Debitorenverlust eintragen muss, mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Weitere Erklärungen unter Punkt 5

Der Leistungserbringer muss die Debitorenverluste selber tragen, wenn SDJ materiell gar nicht in der Lage ist, das Inkasso vorzunehmen:

- **Wenn SDJ das Inkasso gar nicht abschliessen kann, weil ihm die rechtlichen Mittel nach einer Einsprache fehlen** *Weitere Erklärungen hier unten*

Wenn der Schuldner auf eine Betreuung Einsprache erhebt und SDJ nicht über das gesetzliche Mittel verfügt um diesen Einspruch aufzuheben, kann das Inkasso materiell nicht vorgenommen werden da der Leistungserbringer ihm das dazu notwendige Dokument nicht, oder nicht in der rechtsgültigen Form, zur Verfügung gestellt hat.

- **Wenn der Schuldner die Schweiz verlassen hat vor Ablauf der Frist von 90 Tagen nach der Ausstellung der Rechnung oder in dieser Zeitspanne nicht auffindbar ist (und dabei die Rechnung unbezahlt bleibt)**

Weitere Erklärungen hier unten

Wenn der Schuldner die Schweiz in der Frist von 90 Tagen verlässt ohne die Rechnung bezahlt zu haben, kann SDJ das Inkasso materiell gar nicht vornehmen

Erklärungen

- 1: Ein vom Schuldner nicht bezahlter Betrag wird ein Debitorenverlust, wenn das Inkasso mit einem Verlustschein abgeschlossen ist, oder wenn das Inkasso aus anderen Gründen nicht stattfinden kann (Einsprache durch den Schuldner, Abreise aus der Schweiz, bereits vorhandene Verlustscheine für den betriebenen Schuldner, usw.)
- 2: Der Leistungserbringer muss die Grundlagen liefern, damit SDJ das Inkasso vornehmen und dabei auch die möglichen Einsprachen aufheben kann. Dies kann eine Schuldanerkennung oder ein rechtskonformer Kostenvoranschlag sein. Für die subventionierte Kieferorthopädie muss zwingend der von SDJ zur Verfügung gestellte Kostenvoranschlag verwendet werden. Der Leistungserbringer ist für die Verifizierung der Identität und der Unterschrift zuständig. Bei allfälligem Zweifel oder bei Vorliegen von mehreren Familiennamen muss eine Kopie der ID oder der Versicherungskarte gemacht werden.
- 3: Der Leistungserbringer muss nichts unternehmen.
- 4: Die Zeitspanne von 90 Tagen ab der Erstellung der Rechnung (immer am Ende des Monats nach Honorareingang) erlaubt es SDJ, das Inkasso zeitlich durchzuführen.
- 5: Zum Zeitpunkt wo SDJ den Verlust effektiv erleidet, wird der Leistungserbringer informiert, dass jegliche Zahlungsgarantie für die gesamte Familie (das heisst alle Kinder des betroffenen Schuldners) aufgehoben wird. Wenn der Leistungserbringer die Behandlung trotz fehlender Zahlungsgarantie fortsetzen will, so wird SDJ ihm seine gesamten Honorarforderungen ab diesem Zeitpunkt nur dann zurückerstatten, wenn die Eltern SDJ die Rechnungen in der gesetzten Frist bezahlen. Nach Ablauf von 70 Tagen, bei Nichtbezahlung der Rechnungen, wird keine neue Inkassoprozedur vorgenommen und der Leistungserbringer erhält nur das Honorar auf der Höhe des Subventionsanteils. Der Garantieentzug ist ab dem Datum der Mitteilung über den Garantieentzug gültig und somit für alle Behandlungen ab diesem Datum. Hingegen hat dieser Entzug keine rückwirkende Gültigkeit. Falls der Schuldner zu einem späteren Zeitpunkt die Zahlung ausführen sollte, wird dem Leistungserbringer der bezahlte Betrag erstattet.